

VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS FREIBURG

I. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Entscheid vom 30. August 2006

In den Beschwerdesachen
(1A 06 93 / 1A 06 94)

1. **A.**,

2. **B.**,

beide vertreten durch Fürsprecher Mario Marti, Kapellenstrasse 14, Postfach 6916,
3001 Bern,

Beschwerdeführer,

gegen

1. die **Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Freiburg**, Joseph-Piller Strasse 13,
Postfach, 1701 Freiburg,

2. die **Hochschule für Wirtschaft**, chemin du Musée 4, 1700 Freiburg,

Beschwerdegegnerinnen,

betreffend

Schulrecht,

Schulabschluss,

**(Verfügungen der Direktion vom 21. Juni 2006
und der Hochschule vom 23. Mai und vom 6. Juni 2006)**

hat sich ergeben:

A. A., geboren am 12. August 1980, und B., geboren am 18. Februar 1979, besuchen im dritten Jahr die Hochschule für Wirtschaft (HSW), eine Ausbildungsstätte der Hochschulstufe in den Bereichen der Industrie, des Gewerbes und der Dienstleistungen; das Vollzeitstudium dauert in der Regel drei Jahre, das berufsbegleitende Studium mindestens vier Jahre (vgl. Art. 1 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 2001 über die Fachhochschule Freiburg für Technik und Wirtschaft (FHF-TWG, SGF 428.4). A. und B. könnten im Herbst 2006 ihren Ausbildungsgang mit den Schlussprüfungen und dem Einreichen der Diplomarbeit abschliessen.

B. Am 28. März 2006, um etwa 16.30 Uhr, warfen A. und B. vom 4. Stock des Schulgebäudes zwei mit Wasser gefüllte Präservative auf die Strasse. Dabei entstand Sachschaden an zwei parkierten Fahrzeugen.

Mit zwei separaten Verfügungen vom 23. Mai 2006 schloss die Direktion der HSW die beiden Studenten disziplinarisch mit sofortiger Wirkung aus der Schule aus. Gegen diese Entscheide erhoben A. und B. am 23. Mai 2006 Einsprache. Die Direktion der HSW wies die Einsprachen am 6. Juni 2006 ab und entzog einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung. A. und B. gelangten hiergegen am 8. Juni 2006 je mit einer Beschwerde an die Volkswirtschaftsdirektion (VWD) und beantragten, in Aufhebung der angefochtenen Einspracheentscheide sei anstelle des Schulausschlusses ein Verweis auszusprechen. Weiter sei festzustellen, dass den Beschwerden aufschiebende Wirkung zukomme; eventualiter sei die aufschiebende Wirkung für die Dauer des Verfahrens wiederherzustellen.

C. Mit zwei Verfügungen vom 21. Juni 2006 wies die VWD das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ab. Ein Entscheid in der Sache selbst liegt noch nicht vor.

A. und B. lassen am 5. Juli 2006 je mit unverändertem Antrag hinsichtlich der aufschiebenden Wirkung Verwaltungsgerichtsbeschwerde führen.

Die VWD und die HSW schliessen auf Abweisung der Beschwerden.

Auf die Begründungen der einzelnen Rechtsbegehren wird in den nachfolgenden Erwägungen eingetreten.

**Der I. Verwaltungsgerichtshof
zieht in Erwägung:**

1. a) Die beiden angefochtenen Entscheide ergingen in Anwendung des FHF-TWG und können gestützt auf Art. 60 Abs. 2 dieses Gesetzes beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Dessen Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerden ist mithin gegeben (vgl. auch Art. 114 Abs. 1 lit. a des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG, SGF 150.1]).
- b) Da beiden Verwaltungsgerichtsbeschwerden derselbe Sachverhalt zu Grunde liegt, sich die gleichen Rechtsfragen stellen und die Rechtsmittel zwei gleich lautende vorinstanzliche Entscheide betreffen, rechtfertigt es sich, die beiden Verfahren zu vereinigen und in einem einzigen Urteil zu erledigen (Art. 42 Abs. 1 lit. b VRG).
- c) Die Entscheide der VWD über den Entzug der aufschiebenden Wirkung bildet eine prozessleitende Anordnung. Soweit darüber nicht zusammen mit der Anordnung in der Hauptsache befunden wird, handelt es sich um einen Zwischenentscheid, der unter der Voraussetzung, dass auch der Entscheid über die Hauptsache beschwerdefähig ist, mit Beschwerde selbständig anfechtbar ist. (Art. 120 Abs. 1 und 3 VRG). Das trifft im vorliegenden Fall zu. Die Einschränkung des Art. 120 Abs. 2 VRG, wonach (andere) Zwischenentscheide nur dann anfechtbar sind, wenn einer Partei aus ihnen einen nicht wiedergutzumachender Nachteil erwachsen kann, findet hier keine Anwendung. Immerhin ist ein solcher Nachteil bei Entscheiden über Entzug oder Gewährung der aufschiebenden Wirkung in der Regel zu bejahen (ALFRED KÖLZ / JÜRIG BOSSHART / MARTIN RÖHL, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, N 49 zu § 19, N 20 zu § 25 und N 6 zu § 48). Es ist folglich von einer selbständig anfechtbaren Zwischenverfügung auszugehen.
- d) Die Beschwerdefrist gegen Zwischenentscheide beträgt zehn Tage (Art. 79 Abs. 2 VRG). Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer will die angefochtenen Entscheide am 26. Juni 2006 erhalten haben. Aus den Akten ist nichts anderes ersichtlich und die Vorinstanzen bestreiten die Erklärung der Beschwerdeführer nicht. Infolgedessen sind die am 5. Juli 2006 den Postbetrieben übergebenen Beschwerden rechtzeitig eingereicht worden.
- e) Die Legitimation der Beschwerdeführer zum Einreichen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ohne weiteres zu bejahen, da sie geltend machen, zu

Unrecht von der Schule ausgeschlossen worden zu sein. Ihre Stellung als Studenten ist somit beeinträchtigt (Art. 59 Abs. 1 FHF-TWG und Art. 76 lit. a VRG).

- f) Die Beschwerden entsprechen im Übrigen formal und inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen, weshalb darauf einzutreten ist.
2. Nach Art. 84 VRG hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung (Abs. 1). Die Vorinstanz kann einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen, wenn der Entscheid nicht eine Geldleistung zum Gegenstand hat; unter derselben Voraussetzung kann nach Einreichen der Beschwerde die Beschwerdeinstanz die aufschiebende Wirkung entziehen (Abs. 2). Die Beschwerdeinstanz kann die von der Vorinstanz entzogene aufschiebende Wirkung wiederherstellen; über ein Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ohne Verzug zu entscheiden (Abs. 3).

Mithin ist die aufschiebende Wirkung im Beschwerdeverfahren die Regel, ihr Entzug die Ausnahme. Grundsätzlich soll das im Interesse der Betroffenen eingerichtete Rechtsmittelverfahren nicht durch vorzeitigen behördlichen Vollzug seines Sinnes beraubt werden. Voraussetzung für den Entzug der aufschiebenden Wirkung sind, auch wenn dies das Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt, das Vorliegen von "wichtigen", "überzeugenden" oder "besonderen" Gründen ("justes motifs"). Der Entscheid bedingt im Allgemeinen die Abwägung öffentlicher Interessen des Gemeinwesens und privater Interessen. Als öffentliche Interessen fallen insbesondere ernstliche Gefährdungen von polizeilichen Schutzgütern (Leben, Leib, Gesundheit) in Betracht, aber auch andere Gesichtspunkte. Gemeint sind damit bedeutende und dringliche öffentliche und/oder private Anliegen, die den Interessen an einem Aufschub der Wirksamkeit einer Anordnung bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage vorgehen. Es muss sich um wirklich überzeugende Anliegen handeln, weil den Interessen, ein umstrittenes Rechtsverhältnis in der Schwebe zu halten, erhebliche Bedeutung zukommt. Diese Interessen müssen den besonderen Anliegen an der sofortigen Wirksamkeit im Rahmen einer Interessenabwägung gegenübergestellt werden. Nur wenn die Gründe, die für die sofortige Vollstreckung sprechen, den Vorrang beanspruchen können, vordringlich beziehungsweise gewichtiger sind als die Interessen an einem Aufschub, darf einer Beschwerde der Suspensiveffekt entzogen werden. Bei der Interessenabwägung steht der über die Gewährung oder Verweigerung der aufschiebenden Wirkung entscheidenden Behörde der Natur der Sache nach ein erheblicher Beurteilungsspielraum zu. Sie ist nicht gehalten, für ihren Entscheid zeitraubende Abklärungen zu treffen, sondern soll in erster Linie auf die ihr zur Verfügung stehenden Akten abstellen. Der mutmassliche Ausgang des Verfahrens kann bloss dann mit in Betracht

gezogen werden, wenn die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels eindeutig (positiv oder negativ) sind.

Das Vorliegen wichtiger Gründe und die Notwendigkeit einer Interessenabwägung ist auch im Beschwerdeverfahren zu beachten, wenn die Beschwerdeinstanz gestützt auf Art. 84 VRG die aufschiebende Wirkung entziehen will beziehungsweise ein Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu beurteilen hat. In jedem Fall kommt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeitsprinzip besondere Bedeutung zu (zum Ganzen: THOMAS MERKLI / ARTHUR AESCHLIMANN / RUTH HERZOG, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 1997, N 16 zu Art. 68; KÖLZ / BOSSHART / RÖHL, N 13 f. zu § 25; BENOÎT BOVAY, Procédure administrative, Bern 2000, S. 405; GEROLD STEINMANN, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsbeschwerdeverfahren und im Verwaltungsgerichtsverfahren, *in* ZBI 94/1993 S. 141, 149 f.; BGE 129 II 286 E. 3 S. 288 f.; BGE 117 V 185 E. 2b S. 191).

Im Schulrecht wird die aufschiebende Wirkung in Disziplinarverfahren gegen Schüler entzogen, wenn öffentliche Interessen und solche Dritter die sofortige Wirksamkeit der Massnahmen erfordern. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn wiederholte Disziplinwidrigkeiten vorliegen oder wenn Schüler einige Monate vor der Abschlussprüfung eine formelle Androhung des Schulausschlusses erhalten hatten, sich davon aber nicht hatten beeindrucken lassen (KÖLZ / BOSSHART / RÖHL, N 30 zu § 25).

Mit dem Entzug der aufschiebenden Wirkung sind im vorliegenden Fall die Folgen der in Frage stehenden Anordnung (Schulausschluss) sofort eingetreten. Konkret bedeutet dies, dass die Beschwerdeführer den Ausbildungsgang nicht fortsetzen und infolgedessen im Herbst zu den Abschlussexamen nicht antreten können.

3. a) In den Entscheiden vom 23. Mai 2006 hat sich die HSW zur Frage der aufschiebenden Wirkung nicht geäussert, aber immerhin festgehalten, dass der "Schulausschluss mit sofortiger Wirkung" erfolge. Anders in den Einspracheentscheiden vom 6. Juni 2006. Diese sind nicht eigentlich in Form einer Verfügung gekleidet (vgl. dazu Art. 66 VRG), sondern eher in Briefform abgefasst. Immerhin enthält er zwei Titel, nämlich "Entscheid" und am Schluss "Rechtsmittel", wo die HSW ausführt, weshalb sie einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzieht.
- b) In ihren Beschwerden an die VWD und an das Verwaltungsgericht machen die Beschwerdeführer geltend, dass die Massnahme der HSW, die aufschiebende Wirkung zu entziehen, nicht in das Dispositiv der Einspracheentscheide aufgenommen worden sei, weshalb sie keine Rechtswirkung

entfalte und der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zukomme. Dies sei im Sinne einer Klärung der Rechtslage, die für sie von berechtigtem Interesse sei, festzustellen.

- c) Den Beschwerdeführern ist insofern zuzustimmen, dass der Entscheid über den Entzug der aufschiebenden Wirkung in die Entscheidformel (Dispositiv) aufzunehmen ist. Dies hat deshalb zu geschehen, weil grundsätzlich nur das Dispositiv Anfechtungsobjekt ist, nicht aber die Erwägungen (MERKLI / AESCHLIMANN / HERZOG, N 4 zu Art. 49 und N 12 zu Art. 52; KÖLZ / BOSSHART / RÖHL, N 6 zu § 19). Indes sind mit Beschwerde anfechtbar "Anordnungen", womit Verfügungen/Entscheide gemeint sind. Der Begriff der Anordnung beziehungsweise der Verfügung bezeichnet einen individuellen, an den Einzelnen gerichteten Hoheitsakt, durch den eine konkrete verwaltungsrechtliche Rechtsbeziehung rechtsgestaltend oder rechtsfeststellend in verbindlicher und erzwingbarer Weise geregelt wird (KÖLZ / BOSSHART / RÖHL, N 8 ff. zu Vorbem. §§ 4-31 und N 1 zu § 19).

Im vorliegenden Fall mögen die Einspracheentscheide unglücklich und nicht genau nach Art. 66 VRG formuliert sein. Es besteht indes kein Zweifel darüber, dass die Massnahmen, einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen, für jedermann, also auch für die Beschwerdeführer als klare Anordnung erkennbar war. Der Auffassung der Beschwerdeführer kann somit nicht gefolgt werden, weshalb ihr entsprechender Antrag zu verwerfen ist.

4. a) Der Sachverhalt ist insofern unbestritten, als die beiden Beschwerdeführer am 28. März 2006 zwei mit Wasser gefüllte Präservative vom 4. Stock des Schulgebäudes auf die Strasse warfen und dabei zwei Autos beschädigten. Sie haben sich in der Folge bei den betroffenen Fahrzeuginhabern entschuldigt und den gesamten entstandenen Schaden beglichen. Die Strafanträge wurden zurückgezogen.

Unmittelbar nach dem Vorfall vom 28. März 2006 erschien die Polizei, ohne dass sich die beiden Beschwerdeführer als Urheber der Tat meldeten. Sie gingen erst am nächsten Tag, offenbar aus freien Stücken, zur Polizei. Die Schuldirektion wurde im Mai 2006 von den Strafuntersuchungsbehörden über die Identität der Urheber der Tat vom 28. März 2006 informiert.

- b) Die VWD hat das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung im Wesentlichen aus zwei Gründen abgewiesen.

Einerseits gewichtet sie (sinngemäss) die Tat der Beschwerdeführer als schwer. Diese besuchten einen Ausbildungsgang auf Hochschulstufe, der sie später zu verantwortungsvollen Kaderstellen in der Wirtschaft oder Verwal-

tung führen soll. Mit ihrer Tat hätten sie die körperliche Integrität von Personen stark gefährdet und zwar nicht nur theoretisch, sondern ganz konkret, da sich eine Person zum Zeitpunkt des Aufpralls im Fahrzeug befunden hätte.

Andererseits hebt die VWD das Verhalten nach der Tat hervor. Die Beschwerdeführer hätten sich nie freiwillig bei der Schuldirektion gemeldet, obwohl der Direktor kurz nach dem Vorfall die möglicherweise betroffenen Studierenden zur Rede gestellt habe. Der Schule sei es nur über ihre eigenen Nachforschungen gelungen, bei den Strafbehörden die Identität der Täter zu erfahren, wobei ihre Anfragen aus Datenschutzgründen behindert worden seien. Auch hätten die Beschwerdeführer erst am 12. Mai 2006 mit den Geschädigten Kontakt aufgenommen. Damit legten sie einen grossen Mangel an Verantwortungsbewusstsein an den Tag. Sie hätten eher unter dem Druck der Umstände als spontan zur Wiedergutmachung des verursachten Schadens gehandelt. Es gebe keinen Unterschied zwischen einem Schüler, der wiederholt mogelt, was zum Ausschluss führen könne, und einem, der sich aller strafrechtlichen, zivilen oder disziplinarischen Verantwortung zu entziehen versuche und sie erst unter dem Druck der Umstände übernehme.

- c) Nach Auffassung der beiden Beschwerdeführer lege die VWD ihren Entscheiden offenbar lediglich den vermutlichen Ausgang des Verfahrens zu Grunde. Sie schreibe, dass nur rein private Interessen vorlägen und dass in Anbetracht der gesamten Umstände und der Interessen, die es zu wahren gelte, der sofortige Schulausschluss bestätigt werden müsse. Die HSW sei aber eine öffentliche Schule. Wieso sich trotz dieses Umstandes nur rein private Interessen gegenüberstehen sollen, sei nicht nachvollziehbar und werde auch nicht begründet. Als öffentliche Schule verfolge die HSW mit Disziplinar massnahmen öffentliche Interessen. Mit dem Argument, es stünden sich nur private Interessen gegenüber, unterlasse die VWD eine Interessenabwägung und bringe zur Begründung lediglich vor, es sei der voraussichtliche Ausgang des Streitfalls zu berücksichtigen.

Die HSW hätte weder eine Interessenabwägung vorgenommen, noch ausgeführt, welche einzelnen Interessen auf Seiten der Schule und welche auf Seiten der Beschwerdeführer vorlägen, noch wie diese jeweils zu gewichten seien und welche Interessen überwiegen. Sie werfe den Beschwerdeführern einen schweren Mangel an Verantwortungsbewusstsein vor, mithin eine Charakterschwäche und eine grundsätzliche Disziplinlosigkeit, hätte sich aber zu den diesbezüglichen Gegenargumenten der Beschwerdeführer nicht geäussert und sie nie persönlich angehört. Die VWD sage auch nichts darüber aus, ob der Schulausschluss im konkreten Fall geeignet, erforderlich und zumutbar, mithin verhältnismässig sei. Diese

Frage sei jedoch von zentraler Bedeutung und ohne diese Überlegungen könne keine gesetzmässige Entscheidung getroffen werden.

Zur weiteren Begründung ihrer Begehren weisen die Beschwerdeführer auf die Aufgabe der HSW hin. Diese sei eine öffentliche Schule, die ihren Studenten eine schulische Ausbildung vermitteln wolle. Sie erfülle folglich einen vom öffentlichen Recht vorgesehenen Bildungsauftrag. Dabei sei sie darauf angewiesen, dass der Schulbetrieb funktioniere und die Schüler in der Aufnahme des Stoffes, beim Ablegen der Prüfungen usw. nicht beeinträchtigt würden. Der geregelte Schulbetrieb sei mithin ein berechtigtes Interesse der Schule. Sie seien vor dem Vorfall vom März 2006 nie negativ oder störend aufgefallen. Auch danach hätten sie keinen Anlass zur Beeinträchtigung des Schulbetriebs gegeben. Es lägen auch keine Anhaltspunkte vor, wonach sie in Zukunft ein störendes Verhalten an den Tag legen würden. Das berechnete Interesse der HSW an einem geregelten Schulbetrieb sei vorliegend also nicht tangiert und vermöge keinen sofortigen Schulausschluss zu rechtfertigen. Dies werde auch dadurch belegt, dass sich ihre Klasse beim Direktor der HSW für sie eingesetzt hätte und ihr Unverständnis bezüglich des Schulausschlusses ausgedrückt hätte. Für das Interesse an einem intakten Ruf der Schule gelte das Gleiche: Durch einen einmaligen Vorfall an der HSW sei ihr tadelloser Ruf nicht gefährdet. Aber selbst wenn man dies bejahen würde, vermöchte dieses Interesse jenes der Beschwerdeführer an der aufschiebenden Wirkung nicht aufzuwiegen.

Die Massnahme der HSW erfolge unmittelbar vor Ende ihrer dreijährigen Ausbildung. Sie sei allzu hart und unverhältnismässig. Unter grossem Einsatz an Zeit und Geld hätten sie den Schulabschluss angestrebt. Bei Verweigerung der aufschiebenden Wirkung werde sich ihre Ausbildung mindestens um ein Jahr verlängern. Dies bedeute ein Jahr, in dem sie nicht in ihrem angestrebten Beruf arbeiten könnten und deshalb irgendwie überbrücken müssten. Zudem gelte es zu beachten, dass es nicht möglich sei, die Ausbildung bereits im jetzigen Zeitpunkt an einer anderen Schule zu beenden, da die übrigen in Frage kommenden Hochschulen keine Studenten aufnehmen würden, gegen die Disziplinar massnahmen ausgesprochen wurden. Dies zeige, dass der Entzug der aufschiebenden Wirkungen für sie dramatische und im jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbare Konsequenzen hätte.

Das ihnen zur Last gelegte, angeblich nicht standesgemässe Verhalten für einen Hochschüler dürfe nicht oder jedenfalls nicht in der Masse berücksichtigt werden, wie dies die Vorinstanzen tun. Die VWD bringe vor, dass gestützt auf einen "schlechten Charakter" ein Schulausschluss erfolgen dürfe und bringe als Beispiel vor, dass bei wiederholtem Mogeln ein Schüler ausgeschlossen werden dürfe. Es gebe jedoch gewichtige Unterschiede zwischen Mogeln und dem vorliegenden Fall. Beim Ausschluss aufgrund von

Mogeln gehe es nicht bloss darum, eine bei zukünftigen Kaderpersonen unerwünschte Charakterschwäche zu bestrafen, sondern darum, dass es an der Schule statffinde und die Prüfungsergebnisse verfälsche. Durch Mogeln würden Sinn und Zweck der Prüfungen, nämlich die Bemessung der Leistung und Fähigkeit eines Schülers im Vergleich zu seinen Mitschülern untergraben. Ein Schüler stelle sich zu Lasten seiner Mitschüler, die nicht mogeln, besser und verfälsche so das Ergebnis mit der Wirkung, dass der Punkteschnitt besser ausfalle und zum Beispiel die schlechten Schüler noch schlechter benotet würden. Es betreffe mithin direkt einen zentralen Punkt des Schulunterrichts und wirke sich auf eine von der Schule durchzuführende Leistungsbemessung verfälschend und in diesem Sinne durchaus schädigend aus. Das den Beschwerdeführern zur Last gelegte Verhalten sei bereits dadurch nicht mit dem Mogeln vergleichbar, da sich ihr Verhalten anders als das Mogeln nicht auf den Schulunterricht inklusive Prüfungen auswirke. Unabhängig davon, wie ihr Verhalten bewertet werde, sei davon nie die Gefahr ausgegangen, dass dadurch der Schulunterricht und der geordnete Ablauf von Prüfungen beeinträchtigt worden wären. Auch der Schulbetrieb sei dadurch nicht oder höchstens in einem geringen, bei einer Hochschule wie der HSW allerdings nicht ins Gewicht fallenden Masse betroffen.

- d) Die VWD weist die Vorwürfe der Beschwerdeführer von sich. Sie habe die Interessen gegeneinander abgewogen, wie auch die offensichtlich mageren Erfolgschancen der Beschwerde. Es wäre angesichts der Schwere des Tatbestands stossend, nur einen Verweis auszusprechen. Das Interesse am geregelten Schulbetrieb spreche für den sofortigen Ausschluss. Der Verfahrensausgang sei deshalb eindeutig.

Abgänger der HSW müssten fähig sein, eine leitende Funktion auszufüllen und soziale Verantwortung zu übernehmen. Die Beschwerdeführer hätten den Unterricht und den Schulbetrieb massiv gestört. Nicht nur die Schwere des Tatbestands selbst, sondern insbesondere das verantwortungslose Verhalten in den darauf folgenden Wochen sprächen für den sofortigen Schulausschluss. Ein schuldhaftes und unverantwortliches Verhalten werde nicht plötzlich annehmbar, nur weil die betroffenen Studierenden kurz vor Abschluss ihrer Ausbildung stehen.

- e) In gleicher Weise äussert sich die HSW. Der Schulausschluss müsse aufgrund der Schwere des disziplinarischen Verstosses als verhältnismässig erachtet werden. Sowohl die Tat der beiden Beschwerdeführer als auch ihr Verhalten im Anschluss daran, würden ein derartig hohes Mass an Verantwortungslosigkeit aufweisen, dass die verhängte Sanktion angemessen sei. Auch der Ruf der Schule würde durch den verübten Gewaltakt geschädigt. Einerseits sei das Ansehen der Schule und ihrer Studierenden in

Mitleidenschaft gezogen worden, falle das Verhalten der Studenten doch auf die Institution und alle Beteiligten zurück. Andererseits werde der ordentliche Schulablauf empfindlich gestört, denn die Tat habe grosse Diskussionen innerhalb der Schule ausgelöst und zu Unterrichtsverzögerungen geführt. Zudem seien wertvolle Ressourcen der Schule durch diesen Vorgang über längere Zeit gebunden worden, um den Vorgang aufklären zu können. Die Schwere des Vorfalls lasse sich daran ermessen, dass Menschen in Gefahr gebracht worden seien, dass die Polizei eingeschaltet werden musste und dass in der Folge zwei Klagen wegen Sachbeschädigung eingereicht worden seien. Gerade das Ansehen der Schule stelle ein wichtiges Kapital dar, das durch die beiden Beschwerdeführer geschädigt worden sei. Die HSW besitze aufgrund der Praxisnähe ihrer Ausbildung und der Tatsache, etwa 50% an berufsbegleitenden Studierenden aufzuweisen, die spezielle Eigenschaften, wie ein Unternehmen zu funktionieren. Diese Konstellation verlange nach einem tadellosen Verhalten von Studierenden, Dozierenden und der Direktion. Dies bedinge im vorliegenden Fall eine klare Sanktion, ansonsten falsche Signale für zukünftiges Verhalten gesetzt würden. Auf der Pérolles-Ebene (Standort der HSW) befänden sich mehrere bedeutende Bildungsinstitutionen (naturwissenschaftliche sowie wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg, Hochschule für Technik und Architektur, Lehrwerkstätte). Geschehnisse in einer Schule würden deshalb bei Studierenden und Dozierenden schnell die Runde machen.

Das Verhalten der Beschwerdeführer könne nicht einfach isoliert betrachtet werden. Vielmehr würden dadurch auch Rückschlüsse auf die Schulkultur und damit die Geisteshaltung der Studierenden gezogen. Darunter befänden sich im Rahmen der Nachdiplomstudien namhafte Führungspersonlichkeiten schweizerischer Firmen. Eine Schädigung des einwandfreien Rufes der HSW Freiburg könne in einem harten Wettbewerbsmarkt beträchtliche finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen, investieren die Studierenden der Nachdiplomstudien doch zwischen 10'000 und 29'000 Franken. Die Gesamteinnahmen im Nachdiplom-Bereich hätten sich im Jahr 2005 auf 1,3 Millionen Franken belaufen. Das Ansehen der HSW als Fachhochschule stelle ein wichtiges öffentliches Interesse dar. Die derzeitigen sowie die ehemaligen Studierenden sowie auch deren Arbeitgeber hätten grosses Interesse, dass das Ansehen der Schule einwandfrei bleibe, um den hohen Wert des Diploms zu gewährleisten. Da sich die HSW im harten Wettbewerb mit konkurrierenden Fachhochschulen sowie Universitäten befinde, könne der Vorfall in Zukunft negative Auswirkungen sowohl auf die Studieneinschreibungen, als auch auf die Rekrutierung von Professoren und schliesslich die externen Mandate (erzielter Umsatz im Jahr 2005: 1,6 Millionen Franken) zeitigen. Der Vorgang sei von etwa fünfzig Schülern der Lehrwerkstätte Freiburg beobachtet worden. Ihnen werde mit dem Verhalten der Beschwerdeführer ein schlechtes Beispiel gegeben.

5. Nach Art. 42 der FHF-TWG kann der Direktor der HSW Disziplinar-massnahmen erlassen, wenn Studierende gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen in schuldhafter Weise verletzen, insbesondere wenn sie sich Anweisungen widersetzen oder den Unterricht stören (Abs. 1). Die Disziplinar-massnahmen sind der Verweis, der vorläufige Ausschluss vom Unterricht, der Ausschluss von einer Bewertung, einer Prüfung oder einem Examen sowie der Ausschluss von der Schule (Abs. 2).

Die Voraussetzungen für eine Disziplinar-massnahme sind, was auch von den Beschwerdeführern nicht bestritten ist, gegeben. Allerdings wird die VWD noch zu prüfen haben, ob anstelle des Ausschlusses nicht vielmehr ein Verweis auszusprechen ist. Dieser Frage ist aber nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids. Immerhin ist hinsichtlich der Anordnung der HSW Folgendes zu bemerken. Der Schulausschluss aus disziplinarischen Gründen ist die schwerstmögliche Massnahme. Er hat massive Folgen für das weitere Fortkommen der Betroffenen und ist nur in Ausnahmefällen zulässig, es sei denn, der Disziplinar-verstoss sei so schwer, dass der fehlbare Schüler untragbar für die Schule geworden ist und diese, sofern der Schüler nicht entfernt wird, ihre Aufgabe nicht mehr richtig erfüllen kann. Der Ausschluss kommt somit nur als letzte und schärfste Massnahme (ultima ratio) in Frage. Dieser Grundsatz gilt in erster Linie für Schüler der Grundschulen (vgl. etwa BGE 129 I 12 und 129 I 35; nicht veröffentlichter Entscheid des Bundesgerichts vom 31. Mai 2006, 2P.27/2006; HERBERT PLOTKE, Schweizerisches Schulrecht, 2. A., Bern, Stuttgart, Wien 2003, S. 13), hat aber desgleichen im vorliegenden Fall Anwendung zu finden. Mit dem Ausschluss wird den Beschwerdeführern die Beendigung ihrer Ausbildung nicht nur in der HSW, sondern überhaupt verunmöglicht, denn ein Abschluss in einer anderen Hochschule für Wirtschaft kommt offenbar nicht in Frage, weil sie sich weigern, einen bei einer anderen Schule ausgeschlossenen Studenten bei sich aufzunehmen.

Die VWD vertritt in ihrer Vernehmlassung unmissverständlich die Meinung, dass sich die Massnahme der HSW nicht beanstanden lässt. Somit wird sie die bei ihr hängige Beschwerde abweisen wollen. Im Rahmen einer Prima-facie-Würdigung kann das Verwaltungsgericht die Meinung der VWD in dieser absoluten Form nicht teilen, auch wenn es für die Tat der Beschwerdeführer und für ihr Verhalten danach überhaupt kein Verständnis aufbringt. Aber wie dem auch sei, im jetzigen Zeitpunkt kann nicht eindeutig davon ausgegangen werden, der Fall werde materiell so oder anders entschieden. Insofern trifft die Meinung der Beschwerdeführer, der vermutliche Ausgang des vorinstanzlichen Verfahren sei für die Beurteilung, ob die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen ist, nicht zu berücksichtigen, zu.

6. a) Wie bereits ausgeführt, sind für die Beurteilung, ob die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen ist, das Vorliegen wichtiger Gründe, die Notwendigkeit einer Interessenabwägung sowie der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.

Nach Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) muss staatliches Handeln im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit umfasst drei Elemente, die kumulativ gegeben sein müssen, nämlich die Eignung (Geeignetheit), die Erforderlichkeit (geringstmöglicher Eingriff) und die Verhältnismässigkeit von Eingriffszweck und Eingriffswirkung (Abwägung von öffentlichem Interesse und betroffenem privatem Interesse) (ULRICH HÄFELIN / WALTER HALLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 6. A., Zürich 2001, Rz. 320 ff.). In der Interessenabwägung ist zu prüfen, ob die privaten Interessen am weiteren Besuch des Ausbildungsgangs an der HSW höher zu werten sind, als das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug des Ausschlusses. Dabei gilt es zu beachten, dass der Gesetzgeber den Grundsatz der aufschiebenden Wirkung normiert hat. Dies ist zu respektieren und die damit allenfalls verbundenen Nachteile sind in Kauf zu nehmen.

- b) Der (vorläufige) Verbleib der Beschwerdeführer ändert weder etwas am Schulbetrieb noch am Ruf der HSW. Die gegenteilige Auffassung des Direktors, namentlich was den letzten Punkt anbelangt, erscheint übertrieben und gar etwas "dramatisch" dargelegt. Die Direktion einer Hochschule übt keine eigentliche Erziehungsaufgaben über Studenten aus und trägt für deren Verhalten, auch wenn es als flegelhaft und für einen Hochschulgänger unwürdig zu qualifizieren ist, keine Verantwortung. Damit will das Verwaltungsgericht das Verhalten der Beschwerdeführer in keiner Weise bagatellisieren; als erwachsene Personen hätten sich die Beschwerdeführer über die Folgen ihres Verhaltens bewusst sein müssen. Da keine gestörte Schulordnung vorliegt und die Schule weiterhin ihre Aufgabe weiterhin wahrnehmen kann, fehlt es am Kriterium der Geeignetheit.
- c) Eine Massnahme muss sodann im Hinblick auf das angestrebte Ziel erforderlich sein. Sie hat zu unterbleiben, wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ebenfalls ausreichen würde. Die Massnahme darf in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht nicht über das Notwendige hinausgehen (HÄFELIN / HALLER, Rz. 322).

Es ist nicht darüber zu entscheiden, ob statt eines Ausschlusses ein Verweis oder ein vorläufiger Ausschluss am Platz wäre (vgl. oben E. 5), sondern es geht hier um den Entzug der aufschiebenden Wirkung. Mit dieser Massnahme wird den Beschwerdeführer der Schulbesuch verunmöglicht,

was als äusserst streng zu betrachten ist. Die VWD hat einen raschen Entscheid in der Sache in Aussicht gestellt. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Ausschluss sofort vollstreckt werden soll, ohne die materielle Beurteilung abzuwarten. Dass die Beschwerdeführer dabei allenfalls Zeit gewinnen, ist legitim. Im Übrigen haben sowohl VWD und HSW im vorliegenden Fall Fristverlängerung verlangt und somit das Ihre für eine Verzögerung beigetragen. Nach Ansicht des Gerichts ist die Massnahme der HSW zu hart und schießt über das Ziel hinaus (vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 31. Mai 2006, 2P.27/2006). Vor diesem Hintergrund muss die hier doch etwas starre Meinung der beiden Vorinstanzen relativiert werden. Somit fehlt es auch an der Erforderlichkeit.

- d) Der Entscheid der HSW muss schliesslich noch in einem vernünftigen Verhältnis zwischen dem Eingriff und dem gesteckten Ziel stehen, das heisst die negativen Auswirkungen dürfen im konkreten Fall nicht schwerer ins Gewicht fallen als das öffentliche Interesse an der getroffenen Anordnung (HÄFELIN / HALLER, Rz. 323).

Das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs bleibt mit oder ohne sofortigen Ausschluss der beiden Beschwerdeführer gewährleistet. Das Gericht verkennt nicht, dass sich die öffentliche Schule im Interesse der ganzen Schülerschaft gegenüber untragbaren Elementen Respekt verschaffen muss, was nicht zuletzt auch nützliche Präventivwirkung zeitigen kann und soll. Wie gesagt, wird auch der ohne Zweifel sehr gute Ruf der HSW - im Gegensatz zu jenem der Beschwerdeführer - nicht in Frage gestellt werden. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Autorität und/oder Integrität des Lehrpersonals und der Direktion mit einer weniger weit gehenden Massnahme in Mitleidenschaft gezogen werden könnte.

- e) Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass vorliegend keine Veranlassung besteht, vom Grundsatz der aufschiebenden Wirkung der Beschwerden abzuweichen. Der Umstand, dass die Beschwerdeführer allenfalls ihre Abschlussexamen absolvieren können und ihre Beschwerden mithin obsolet werden, ist in Kauf zu nehmen.

Trotz der Feststellung, dass für die Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit die Erfolgsaussichten in der Sache selbst nicht zu berücksichtigen sind, muss doch hervorgehoben werden, dass das Bundesgericht für einen Schulausschlusses sehr strenge Anforderungen stellt. So hat es im erwähnten Urteil vom 31. Mai 2006 (2P.27/2006) den Ausschluss eines Oberstufenschülers, der Fotos mit teilweise oder ganz nackten Körper von fremden Personen, zum Teil in pornografischen Stellungen, mit den Köpfen von acht Lehrkräften versah und diese Bilder in

das Informatiknetz der Schule (Intranet) setzte, als über das Ziel hinaus geschossen betrachtet und den Ausschluss als rechtswidrig betrachtet. Es ist klar, dass sich eine Schule und ihre Organe nicht alles bieten lassen müssen. Aber im vorliegenden Fall scheint es, dass die Beschwerdeführer aufgrund der Strafuntersuchung, des Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahrens sowie der Kosten, die sie für die geschädigten Fahrzeuginhaber und deren Versicherungen aufzubringen hatten, die notwendigen Lehren aus ihrer keinesfalls als Bubenstreich zu qualifizierenden Tat gezogen haben. Im Übrigen haben sich die Beschwerdeführer bis anhin tadellos verhalten und es mussten gegen sie nie irgendwelche Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden.

7. Bei dieser Sachlage erweisen sich die Beschwerden als begründet und die Gesuche um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung sind gutzuheissen.

006.7;106;106.15